

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

N<sup>o</sup> 165.

Sonntag, den 14. Juni.

1846.

## Vom Landtage.

Abend Sitzung der ersten Kammer am 10. Juni 1846.

Verhandlungsgegenstände sind 1) Vortrag einiger ständischen Schriften, 2) Berathung des Berichtes der 3. Deputation, die Petitionen der Volksschullehrer betreffend, 3) die bereits heute unter Nr. 4 der Tagesordnung bezeichnete Wahl einer Zwischendeputation zur Vorberathung des Gesetzentwurfes über die Bergwerksverfassung. Nachdem die ständischen Schriften vorgetragen worden sind und Genehmigung der Kammer erlangt haben, erstattet D. Mirus dem unter 2) genannten Bericht. Die Deputation rathet darin, 1) dem Beschlusse der 2. Kammer: „gegen die hohe Staatsregierung die Erwartung auszusprechen, daß bis zum Zusammentritte der nächsten Ständeversammlung die in Aussicht gestellte Revision des Elementar-Volksschulgesetzes von 1835 vorgenommen sein und eine diesfallige Gesetzesvorlage erfolgen werde“ beizutreten. Dasselbe rathet sie zu dem 2. Antrage der 2. Kammer: eine successivte Gehaltserhöhung für jeden ständigen Lehrer (nach 5 jähriger Amtsführung außer der freien Wohnung wenigstens 130 Thlr., nach zehn Jahren 140 und nach funfzehn Jahren mindestens 150 Thlr.), jedoch unter der Voraussetzung: „daß man diese successivte Gehaltserhöhung keineswegs als eine für die Staatsregierung streng bindende Norm angesehen wissen, vielmehr bis zum Erscheinen einer diesfalligen gesetzlichen Bestimmung die Gehaltserhöhungen nach dem Bedürfnis der betr. Individuen in das Ermessen der Staatsregierung legen wolle, auch die hierzu erforderlichen Zuschüsse aus der Staatscasse keineswegs als bleibende anzusehen seien, sondern sich nur auf die laufende Finanzperiode erstrecken sollen, damit hierdurch das bestehende Communalprinzip wenigstens nicht dauernd alterirt werde.“ Sie empfiehlt weiter die Zustimmung zu dem Beschlusse zu geben, 3) die Staatsregierung zu ersuchen: „dieselbe wolle die allgemeine Pensionirung emeritirter oder zu emeritirender Schullehrer und zwar bei der Unzulänglichkeit der dazu bestimmten Fonds oder sonstiger Hilfsquellen, so weit nöthig, aus Staatscassen, in ernste Erwägung ziehen und darüber der Ständeversammlung behufliche Entschlüsse zugehen lassen.“ Die Deputation rathet in Maßgabe des Beschlusses der 2. Kammer sodann ebenfalls, 4) „die auf Gnädengehalt und Pension der Lehrer, Wittwen und Waisen Bezug habenden Gesuche zur Zeit und wenigstens bis nach erfolgter Revision des Elementar-Volksschulgesetzes auf sich beruhen zu lassen;“ 5) „sämmliche das Volksschulwesen betreffende Petitionen (anstatt wie die 2. Kammer beschlossen „zur Erwägung und bezüglich zur Berücksichtigung“) zur Kenntnissnahme an die Staatsregierung gelangen zu lassen.“ Den 6) in der 2. Kammer angenommenen Antrag: „daß denjenigen Schullehrern, welche wegen mangelnder Befähigung für ihre Personen auf den Minimalgehalt von 120 Thlr. zwar keinen gesetzlichen Anspruch haben, jedoch durch Attest der Schulinspektion nachweisen, daß gegen ihre Führung und ihren Fleiß etwas nicht einzuwenden sei, durch außerordentliche Unterstützung aus Staatsmitteln der Dienstgenuß von 120 Thalern jährlich vervollständigt werde“ rathet die Deputation abzulehnen. Nach dem Referenten erhält zuerst das Wort Wehner, welcher das von

der Deputation ausgesprochene Bedauern, bei der Kürze der Zeit nicht näher auf die Wünsche der Petenten eingehen zu können, theilt, da die Volksschullehrer die Männer seien, von denen das künftige Wohl und Wehe der Generation und die Beantwortung der Frage, ob sie künftig gute Unterthanen ergeben werde, abhängt. Er möchte ihnen noch eine bessere Vorbildung wünschen, inzwischen sehe er die Anträge der Deputation nur als eine Abschlagszahlung an, und sei insoweit damit zufrieden. Sr. Königl. Hoheit Prinz Johann beklagt gleichfalls das eigenthümliche Unglück der Schullehrer, deren Angelegenheiten immer erst beim Abende des Landtages zur Berathung kämen, erklärt sich für die Deputation und wünscht nur, daß an dem bestehenden Schulgesetze so wenig als möglich geändert werde. Dr. Großmann theilt diesen Wunsch, da das Gesetz bereits segensreiche Folgen gehabt habe und in's Volk übergegangen sei; man möge aber rücksichtlich der Bürgerschulen geeignete Bestimmungen treffen, da hier jenes Volksschulgesetz nicht ausreiche. Noch möchte er aber den Lehrern mindestens eine negative Abhilfe ihrer Wünsche wenigstens in einem Theile verschaffen, nämlich rücksichtlich des Bezahleus des Schulgelbes für ihre Kinder; dies sei, wenn keine Ungerechtigkeit, doch eine Unbilligkeit. Es solle und könne Jeder seine Kinder selbst unterrichten. Warum solle nun der Lehrer seine Kinder nicht an seinem Unterrichte Theil nehmen lassen? Davon leide Niemand Schaden, weder die andern Schulkinder, noch das Schullocal. Er amendirt daher zu 2. „die Regierung zu ersuchen: den Lehrern die erbetene Befreiung vom Schulgelde für ihre eignen Kinder hochgeneigtest angedeihen zu lassen“, das werde den Lehrern mindestens eine Ermuthigung sein. Der Antrag findet hinreichende Unterstützung. Staatsminister v. Wietersheim erklärt sich mit demselben auch einverstanden, wünscht aber dessen Zurücknahme, weil schon geeignete Maßregeln deshalb vom Ministerio getroffen würden und damit die Discussion nicht verlängert werde. Die Revision des Schulgesetzes werde sich im Wesentlichen nur auf Finanzielles beschränken, das Communalprinzip werde damit auf keine Weise alterirt. Vicepräsident v. Friesen erklärt sich durch diese Aeußerung vollkommen beruhigt, da er allerdings seine Besorgnisse gehabt habe und wisse, wie sehr das Schulgesetz in den Gemeinden Eingang gefunden und wohlthätig gewirkt habe. Dr. Großmann zieht seinen Antrag zurück. v. Pohlenz bemerkt zu 2.: so lange man der Staatscasse jene Gehaltserfüllung zubillige, werde es keine Besorgnisse geben; sollte aber diese einmal auf die Gemeinden zurücksallen, so würde für den Lehrer der Nachtheil am größten sein. Dr. Groß spricht sich wie v. Friesen und Dr. Großmann aus. Dasselbe thut Häbler und setzt rücksichtlich der wegen des Communalprinzips zu 2. beigefügten Reservation hinzu: darüber möge die Zukunft entscheiden, inwieweit dem Staate oder den Gemeinden jene Gehaltzulage auferlegt werden müsse. v. Erdmannsdorf spricht sich für Besserstellung der Lehrer aus, nur hätten die Petita derselben seine innige Theilnahme für sie fast paralytirt. Er hätte deshalb auch gern gesehen, wenn die Deputation jene Petita etwas näher beleuchtet und wo sie ungehörig, ad absurdum geführt hätte, z. B. in dem Wunsche,